



Inhaltsverzeichnis

der S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- § 1 Grundsatz
- § 2 Stellvertreter des Bürgermeisters,
Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ausschussmitglieder
- § 3 Sonstige ehrenamtlich tätige Personen
- § 4 Reisekosten
- § 5 Zeitaufwand
- § 6 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher
- § 7 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 8 Entfallen der Aufwandsentschädigung
- § 9 Inkrafttreten

Hinweis

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom **11.11.2008**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung.

§ 2

Stellvertreter des Bürgermeisters **Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ausschussmitglieder**

1. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Tage, an dem das Amt endet, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Für die Vertretung des Bürgermeisters wird ein pauschalierter Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in Höhe von 10 € pro Stunde gewährt.
2. Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen einen pauschalierten Ersatz der Auslagen in Höhe von 30 € pro Sitzung.
3. Die Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen einen pauschalierten Ersatz der Auslagen in Höhe von 15 € pro Ortschaftsratssitzung.
4. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen beträgt der pauschale Ersatzbetrag 10 € pro Stunde, höchstens jedoch 60 € pro Tag.

§ 3

Sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Zur Abgeltung der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes wird für diejenigen Personen, die für die Gemeinde ehrenamtlich tätig sind, eine Entschädigung von 10 € pro Stunde, höchstens jedoch 60 € pro Tag festgesetzt.

§ 4

Reisekosten

Bei Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Gemeinderäte sowie die ehrenamtlich Tätigen neben der in § 2 und § 5 festgesetzten Entschädigungen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Zeitaufwand

1. Für die Berechnung des Zeitaufwands wird der Dauer der Tätigkeit je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.
2. Für die Bemessung des Zeitaufwands bei Sitzungen ist die Dauer der Anwesenheit des einzelnen Sitzungsteilnehmers maßgebend.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in den Ortsteilen Frohnstetten, Glashütte und Storzungen erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Tage, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtlicher Ortsvorsteher endet, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher/in Frohnstetten	325 €
Ortsvorsteher/in Storzungen	190 €
Ortsvorsteher/in Glashütte	190 €

Diese Beträge werden regelmäßig mit den Dienstbezügen der Beamten an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

(2) Ortsvorsteher, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates einschließlich der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Ziff. 2 und 4 gewährt.

§ 7

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 ist monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für den vollen Kalendermonat, so wird nur ein Teil der Aufwandsentschädigung bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 8

Entfallen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt:

1. wenn der Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit,
2. solange der Ortsvorsteher seines Amtes enthoben ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Stetten am kalten Markt vom 10. Juli 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stetten am kalten Markt, den 11.11.2008


Hipp
Bürgermeister

